



Merkblatt lokale Sportwette

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht über die Regelung der Sportwette im Kanton St.Gallen. Die verbindliche Regelung findet sich in folgenden Erlassen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (SR 935.51; abgekürzt BGS)
- [eidgenössische] Verordnung über Geldspiele (SR 935.511; abgekürzt VGS)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele (sGS 455.1; abgekürzt EG BGS)
- Verordnung zum EG BGS (sGS 455.11; abgekürzt VO EG BGS).

Die genannten Erlasse können auf dem Internet unter www.admin.ch (Bundesrecht) und unter www.gesetzessammlung.sg.ch (kantonales Recht) abgerufen werden.

	Regelung gemäss BGS/VGS und EG BGS	Geregelt in
Charakterisierung	Die Sportwette ist ein Geldspiel, bei dem der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses, das am Durchführungsort der Sportwette stattfindet.	Art. 3 Bst. c und Art. 35 Abs. 1 BGS
Zulässige Gewinnarten	Geldpreise; Sachpreise sind ebenfalls zulässig, aber atypisch	-
Max.Summe aller Einsätze	Fr. 200'000.– pro Wettkampftag.	Art. 38 Abs. 1 Bst. b VGS
Maximaler Einsatz pro Einsatz und pro Spieler/ Spielerin	Fr. 20.– für einen einzelnen Einsatz. Als einzelner Einsatz gilt der Tipp auf einen bestimmten Verlauf/Ausgang eines Sportereignisses. Eine Spielerin/ein Spieler kann mehrere Tipps abgeben und so mehr als Fr. 20.– einsetzen.	Art. 41 Abs. 1 BGS / Art. 24 Abs. 1 Bst. b EG BGS
Wer kommt als Veranstalterin / Veranstalter in Frage?	Juristische Person nach CH-Recht	Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS
Darf die Organisation oder Durchführung Dritten übertragen werden?	Ja, aber nur an Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.	Art. 33 Abs. 2 BGS
Wie darf/muss der Reingewinn verwendet werden?	Für eigene Zwecke, wenn sich die Veranstalterin oder der Veranstalter keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmet (≈ Vereine und gemeinnützige Stiftungen) In allen übrigen Fällen: vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke	Art. 129 Abs. 1 BGS Art. 35 Abs. 2 BGS
Bewilligungspflicht	Generell bewilligungspflichtig.	Art. 32 Abs. 1 BGS
Bewilligungsvoraussetzungen	Nach Bundesrecht: – guter Ruf der Veranstalterin/des Veranstalters; – Gewähr der Veranstalterin/des Veranstalters für transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung. – zudem muss die Sportwette so ausgestaltet sein, dass: – sie sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann; – von ihr nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht. – und die Sportwette muss nach dem Totalisatorprinzip konzipiert sein (keine Buchmacherwetten) Zusätzlich nach kantonalem Recht: – Sportereignis findet an einer öffentlich zugänglichen Örtlichkeit statt; – nicht zulässig an einem Sportereignis oder auf einen Wettkampf, an dem mehrheitlich Minderjährige teilnehmen. – je Sportereignis erhält nur eine Veranstalterin/ein Veranstalter eine Bewilligung	Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS Art. 33 Abs. 1 Bst. b BGS Art. 35 Abs. 1 BGS Art. 41 Abs. 1 BGS / Art. 24 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 EG BGS Art. 24 Abs. 3 EG BGS
Zuständigkeiten	Für Bewilligung und Aufsicht ist die Gemeinde am Ort des Sportereignisses zuständig.	Art. 3 Abs. 1 Bst. b EG BGS
Gewinnquote	Der Gesamtwert der Gewinne aus einer Wette muss mindestens 70% der Summe aller Einsätze für diese Wette betragen.	Art. 41 Abs. 1 BGS / Art. 24 Abs. 1 Bst. a EG BGS

	Regelung gemäss BGS/VGS und EG BGS	Geregelt in
Online-Verkauf von Einsätzen	Nicht zulässig	Art. 35 Abs. 1 BGS
Vorverkauf von Einsätzen	Nicht zulässig	Art. 35 Abs. 1 BGS
Altersgrenze für Teilnahme	18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar.	Art. 41 Abs. 1 BGS / Art. 1 EG BGS
Zulässige Anzahl Sportwetten je Kalenderjahr	Höchstens 10 Tage je Veranstalterin/Veranstalter und Höchstens 10 Tage je Veranstaltungsort. und Wetten auf maximal 10 Sportereignisse pro Tag	Art. 38 Abs. 3 VGS
Berichterstattung der Veranstalterin/des Veranstalters	Innert 3 Monaten nach Durchführung der Sportwette Bericht an die Bewilligungsbehörde mit: – Abrechnung über das Spiel; – Angaben über den Spielverlauf; – Angaben über die Verwendung der Erträge.	Art. 38 Abs. 1 BGS

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Gemeindeverwaltung.